

Ab 18 noch Unterhalt?

Unterhalt für volljährige Kinder:

Bedürftigkeit
Kindergeld
Höhe des Anspruchs
Leistungsfähigkeit der Eltern
Verwirkung des Unterhalts Durchsetzung

Bitte beachten Sie,
dass dieses Informationsblatt nur die allerwichtigsten Grundsätze des Ausbildungsunterhaltsrechts beinhaltet.
Sie kann keine individuelle Beratung im Einzelfall ersetzen.

Ab 18 keinen Unterhalt mehr?

Geradlinige Verwandte (Eltern-Kinder usw.) sind einander unterhaltspflichtig.

Das volljährige Kind ist aber grundsätzlich als Erwachsener zu behandeln, der selbst für sich verantwortlich ist - auch in finanzieller Hinsicht! (Es wird hier nur vom unverheirateten, volljährigen Kind gesprochen; sollte das Kind verheiratet sei, so trifft den Ehepartner des Kindes die vorrangige Unterhaltspflicht.)

Wenn es sich aber in allgemeiner Schulausbildung -z.B. FOS, Gymnasium, usw.- befindet (Allgemeine Schulbildung liegt dann vor, wenn die Ausbildung auf einen allgemeinen qualifizierenden Abschluss ausgerichtet ist: Abitur, Mittlere Reife, Hauptschulabschluss usw.) und es zumindest bei einem Elternteil wohnt, so ist es noch wie ein minderjähriges Kind zu behandeln; das bedeutet, dass ein uneingeschränkter Unterhaltsanspruch bis zum 21. Geburtstag besteht.

Die Eltern müssen alle verfügbaren Mittel zu ihrem und dem Unterhalt des/r Kindes/r gleichmäßig verwenden. Die Höhe des Unterhalts wird aber dennoch nach den Regeln für die Berechnung des Unterhalts für Volljährige entwickelt.

Ein volljähriges Kind kann altersunabhängig zusätzlich auch Unterhalt verlangen, wenn es sich in einer sonstigen Ausbildung (Berufsausbildung, berufsbezogenes Fachpraktikum, Studium, usw.) befindet. Eigenes Einkommen ist vom Kind jedoch vorrangig für seinen Lebensunterhalt einzusetzen.

Die Eltern müssen ihrem Kind den beruflichen Start im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen und deshalb eine angemessene Ausbildung finanzieren (Ein Unterhaltsanspruch kann daneben auch bei besonderer Bedürftigkeit des Kindes (z. B. Schwerbehinderung) bestehen.)

Welche Ausbildung müssen die Eltern finanzieren?

Damit das Kind seinen Unterhaltsanspruch auch geltend machen kann, muss die Ausbildung gewisse Voraussetzungen erfüllen;

- das Kind muss seine Ausbildung zielstrebig, intensiv und mit Fleiß betreiben,

- es muss die Ausbildung innerhalb der üblichen Dauer beenden,
- nur eine Erstausbildung muss regelmäßig von den Eltern finanziert werden,
- eine Zweitausbildung muss dann ermöglicht werden, wenn es sich um eine einheitliche Aus-

bildung handelt (z. B. Abitur-Banklehre-BWL-Studium) oder die Erstausbildung aus zwingenden Gründen (z. B. Mehlstauballergie bei Bäckerlehrling) abgebrochen werden muss,

- die gewählte Ausbildung muss geeignet sein, um später selbst den Lebensunterhalt sicher zu stellen,
- begabungsmäßig total abwegige Berufswünsche müssen von den Eltern nicht unterstützt werden.

(Die Wehrpflicht/der Zivildienst ist keine Ausbildung, Normalerweise ist während dieser Zeit der Bedarf des Kindes durch staatliche Leistungen gedeckt)

Wie hoch ist der Unterhalt?

Unterhalt ist grundsätzlich monatlich in Geld zu leisten. Bei volljährigen Kindern kann der Unterhaltsbedarf aber auch in anderer Form (z. B. freie Kost und Wohnung) von den Eltern befriedigt werden, Dabei ist jedoch auf die Belange des Kindes Rücksicht zu nehmen. Bestehen unüberbrückbare Spannungen zwischen Eltern und Kind, so kann vom Kind nicht verlangt werden, z. B. mietfrei im Elternhaus zu wohnen.

Lebt das Kind im Haushalt bei seinen Eltern und verlangt von diesen Barunterhalt, können die Eltern vom Kind selbstverständlich auch einen angemessenen Beitrag für Wohnung, Verköstigung u. a. verlangen bzw. kann eine Verrechnung vereinbart werden.

Die Höhe des Unterhalts bestimmt sich in der Regel nach der Düsseldorfer Tabelle. Die Tabelle enthält keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung; diese müssen die Eltern zusätzlich zahlen oder das Kind bei sich mitversichern.

Das Kind selbst bestimmt aber die Art der Ausbildung nach seinen Fähigkeiten und Neigungen! Auf die Wünsche der Eltern, z. B. einmal die Firma zu übernehmen, kommt es nicht an. Die Eltern haben jedoch gewisse Kontrollrechte, das bedeutet, dass z.B. der Ausbildungsvertrag, Studienbescheinigungen und Zeugnisse vorzulegen sind.

Beide Elternteile sind barunterhaltspflichtig und müssen für den Unterhalt aufkommen. Sie haften für den Unterhalt anteilig nach ihren jeweiligen Einkommensverhältnissen. Die Unterhaltspflicht ist grundsätzlich unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder ob sie zusammenleben.

Der Mindestbedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt 640 Euro.

Die Eingruppierung der Eltern ergibt sich aus ihrem gemeinsamen Nettoeinkommen. Vom Unterhaltsbedarf laut Düsseldorfer Tabelle ist eigenes Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütung u. ä.) gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen (Fahrtkosten, Bücher usw.) noch abzuziehen.

Kindergeld ist bei der Unterhaltszahlung in vollem Umfang zu berücksichtigen. Das volljährige Kind kann auch die Abzweigung des Kindergeldes beantragen, wenn die Eltern nicht unterhaltsleistungsfähig sind oder tatsächlich nicht zahlen. Das Kind hat einen Auskunftsanspruch gegenüber seinen Eltern, d.h., dass die Eltern ihre Einkommensverhältnisse dem Kind belegen müssen, damit der Unterhalt berechnet werden kann.

Die Düsseldorfer Tabelle -auszugsweise / Stand 01.01.2008

A. Kindesunterhalt

Nettoeinkommen
der Eltern in Euro

bis 1.500 €	408,00 €
1501 - 1900 €	429,00 €
1901 - 2300 €	449,00 €
2301 - 2700 €	470,00 €
2701 - 3100 €	490,00 €
3101 - 3500 €	523,00 €
3501 - 3900 €	555,00 €
2901 - 4300 €	588,00 €
4301 - 4700 €	621,00 €
4701 - 5100 €	653,00 €
über 5101 €	einzelfallbezogen

Zu berücksichtigen ist, dass die Eltern unter Umständen noch andere Unterhaltsberechtigte zu unterhalten haben. Zuerst muss der Unterhaltsanspruch der minderjährigen und denen gleichgestellten volljährigen Kinder durch die Eltern abgedeckt werden. Die Eltern haben zusätzlich ein geschütztes Einkommen (Berufstätige: bei getrennt lebenden/geschiedenen jeder Elternteil 900,00 Euro, wenn das Kind zwischen 18 und 21 Jahren alt und in allgemeiner Schulausbildung ist; jedoch 1.100,00 Euro, wenn das Kind in Berufsausbildung ist), das nicht unterschritten werden darf.

Das kann soweit gehen, dass laut Tabelle zwar ein Unterhaltsbedarf für das volljährige Kind besteht, aufgrund vorrangiger Ansprüche anderer und des Selbstbehalts der Eltern aber für das volljährige Kind weniger als der Tabellenunterhalt oder sogar nichts mehr übrig ist (Mangelfall)!

Kann der Unterhalt verwirkt werden?

Das volljährige Kind kann den Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise verlieren, wenn es während der Volljährigkeit insbesondere

- seine Bedürftigkeit aufgrund sittlichen Verschuldens herbeiführt,
- die Eltern tätlich angreift, sie grob beleidigt oder schwer bedroht,

Wie wird der Unterhalt durchgesetzt?

Sollte mit den Eltern keine Einigung erzielt werden, so muss das Familiengericht entscheiden. Unter Umständen kann im Rahmen der Beratungs- und Prozesskostenhilfe dieses Verfahren kostenfrei mit Hilfe eines/r Anwalts/Anwältin durchgeführt werden.

Einen Berechtigungsschein zur kostenfreien anwaltlichen Beratung erhält man bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts.

- die Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern schwer vernachlässigt hat.

Keine Verwirkungsründe allein sind die Verweigerung des Kontakts zu den Eltern, Spannungen oder Meinungsverschiedenheiten.

Kostenloser Beratungs- und Unterstützungsanspruch in Unterhaltsfragen besteht ausschließlich für junge Volljährige mit Wohnsitz in der Stadt Schwerte. Andere junge Volljährige wenden sich an das für ihren Wohnsitz zuständige Jugendamt.